

wahrscheinlich aus der sich wandelnden Einstellung zum Recht überhaupt.

Zunächst wurde es echt marxistisch zu einem bloßen Reflex ökonomischer Verhältnisse degradiert; jede Eigengesetzlichkeit wurde ihm prinzipiell abgesprochen. Seit etwa 1950 aber liest man es ganz anders. Darüber unten S. 106 ff.

## DIE PHASEN DER ENTWICKLUNG

### 2. Das Strafgesetzbuch

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Das *Strafgesetzbuch* sollte zunächst revidiert und später durch ein neues ersetzt werden (vgl. oben zu Anm. 11). In den ersten Jahren nach 1945 griff man, wie die amtliche Textausgabe von 1951 zeigt, verhältnismäßig wenig in den Bestand ein. Am meisten geschah dies bei § 218, der in allen Ländern der Sowjetzone im Jahre 1947 durch Sondergesetze über die Unterbrechung der Schwangerschaft ersetzt worden war. Diese setzten den Strafraum erheblich herab und ließen bei mildernden Umständen sogar ein Absehen von der Strafverfolgung zu. Ferner erkannten sie außer der medizinischen auch die ethische und, mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt, die sozialmedizinische Indikation an. Mecklenburg hatte darüber hinaus die eugenische Indikation aufgenommen: wenn nach einwandfreiem fachärztlichem Gutachten mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß das Kind an einem oder mehreren ernsten körperlichen oder seelischen Erbschäden leiden würde und die Mutter deshalb den Antrag auf Unterbrechung der Schwangerschaft gestellt hat. Diese Regelung war von einem maßgeblichen Vertreter der sowjetzonalen Justizverwaltung als erster Schritt auf dem Wege zu einer neuen Behandlung dieser Frage begrüßt worden.

Es ist aber für die Schnelligkeit und Wandelbarkeit der hier behandelten Rechtsentwicklung charakteristisch, daß sie alsbald durch das „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ vom 27. September 1950 in die entgegengesetzte Richtung gelenkt worden ist. § 11 dieses Gesetzes bestimmt:

**„Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Frau und der Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet, oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist. Jede andere Unterbrechung der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.“**